

Nachteilsausgleich

Ab einem GdB (Grad der Behinderung) von mindestens 50 liegt eine Schwerbehinderung vor (SGB IX § 2).

Damit stehen Schwerbehinderten sog. Nachteilsausgleiche zu bzw. können gewährt werden.

Nach dem SGB IX können diese nur in Anspruch genommen werden, wenn der Dienstvorgesetzte darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Schwerbehinderung vorliegt. Als Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen dient der Ausweis (vgl. SGB IX § 152, Abs. 5).

Auf dem Dienstweg sollte eine Kopie des Ausweises an die personalaktenführende Stelle geschickt werden. Damit wird die Schulleitung informiert, damit die Nachteilsausgleiche vereinbart und umgesetzt werden können.

Statt des Ausweises kann auch eine Kopie des Bescheids der Versorgungsstelle eingereicht werden. Dabei sollten die Arten der gesundheitlichen Beeinträchtigungen aus Datenschutzgründen abgedeckt werden. Wenn Ansprüche über das Reguläre hinaus gestellt werden, beispielsweise bezüglich einer behindertengerechten Ausstattung am schulischen Arbeitsplatz, kann es notwendig sein, die gesundheitlichen Einschränkungen zu benennen.

Nach dem **SGB IX** und dem **Runderlass des Kultusministeriums zur Ausführung des Schwerbehindertengesetzes für Lehrerinnen und Lehrer** vom 19.12.2023 (**BASS 21-06 Nr. 1**), das die **Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes im öffentlichen Dienst in NRW** enthält, sind zur Erhaltung der Dienstfähigkeit sog. **Nachteilsausgleiche** (z.B. Ermäßigungsstunden - s.a.: SchG NRW § 93 VV Abs. 3) vorgesehen.

Die o.g. Richtlinien regeln z.B. Fragen zu Nachteilsausgleichen

- zur Berücksichtigung berechtigter Wünsche bei der **Stundenplangestaltung**,
- bei der Regelung der **Pausenaufsicht**,
- zur Belastbarkeit mit **Vertretungsstunden**,
- zur schwerbehindertengerechten Gestaltung des **Arbeitsplatzes**,
- zur Bereitstellung besonderer **Arbeitsmittel**,
- bzgl. der Leitung von **Schulwanderungen und Schulfahrten**,
- bei **Pflichtstundenermäßigungen** und Zusatzermäßigungen nur für SB,
- bei **Sanatoriumsbehandlungen** und **Heilkuren** auch außerhalb der Sommerferien

bei **Versetzungen und Abordnungen**,

- bzgl. der Teilnahme an **Fortbildungsveranstaltungen**,
- zur Unterstützung bei **Bewerbungen** um **Beförderungsstellen**,
- zum Bereich der **Rehabilitation, Prävention** oder zu Möglichkeiten der **Arbeitsassistenz**,
- **Ermäßigungsstunden** (abhängig vom GdB und der Unterrichtsverpflichtung),
- Inanspruchnahme der **Pension ab Vollendung der 60. Lebensjahres** bzw. der **Rente (ab 60 + Verlängerung der Lebensarbeitszeit)**.

U.v.m.

Falls Ihre Schulleitung nicht auf Sie mit einem Gesprächswunsch diesbezüglich zukommt, sprechen Sie diese bitte an! Sie haben die Möglichkeit im **Jahresgespräch / Teilhabegespräch** gesundheitsbedingte Nachteilsausgleiche im Rahmen der besonderen Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu erwirken.

**Bei Fragen diesbezüglich lassen sie sich gerne von Ihren zuständigen
Schwerbehindertenvertrauenspersonen im PhV beraten!**